

Chemnitz, 26. Juni 2018

**Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „B107 Süd-
verbund Chemnitz – A 4, VKE 323.1“**

Ihr Zeichen: C32-0522/840/7

Ihr Schreiben vom 18.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V., vertreten durch die Regionalgruppe Chemnitz, bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

1.1. Wir lehnen die geplante Neubautrasse mangels verkehrlicher Notwendigkeit ab. Die Neutrassierung der B107 kam damals ins Gespräch als Alternative zur Weiterführung der A72.

Diese wurde allerdings als Lösung ausgewählt und wird in absehbarer Zeit fertiggestellt. Der Verkehr aus Tschechien und der Region wird also auf kürzestem Weg die A72 Richtung Norden und die A4 Richtung Westen aufsuchen. Dazu muss lediglich der Ausbau zwischen Südring und A4 auf der Neefestraße vollendet werden.

Der Verkehr aus dem Gebiet innerhalb der B180 bis zum östlichen Bereich der Stadt der nach Nordosten strebt, ist sehr überschaubar. Engpässe gibt es hier nur im Bereich des Zentrumsrings, wobei zahlreiche Stadtratsfraktionen die Vollendung des Innenrings in diesem Bereich anstreben. Eine Vollendung dieses Innenrings muss also als sehr wahrscheinlich angesehen werden, wonach es im Nordostbereich der Stadt keinerlei Neubaubedarf an Straßen mehr gibt.

Die zum Neubau der B107 vorgelegten Verkehrsprognosezahlen sind übertrieben und bereits auf anderen Verkehrsachsen abgesichert.

Hilfsweise erteilen wir zur bestehenden Planung folgende Einwendungen

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

2.1. Die Trasse wird vierstreifig geplant bis kurz über die Kreuzung zur Eubaer Straße hinaus. Es wird also ein Verkehr vermutet der die Ortslage Euba mit südlicheren Orten verbindet. Von und nach Euba in südlicher Richtung besteht kein nennenswerter Verkehr, da der Ortsteil kaum Einwohner hat. Eine zusätzliche Spur ist hier nicht zu begründen.

2.2. Die Schaffung einer Anbindung der Eubaer Straße wurde auf starkes Engagement des Ortsvorstehers hin aufgenommen, wird aber selbst von vielen Eubaer Bürgern abgelehnt.

Der Ortsteil ist nördlich und südlich bereits an den geplanten verlängerten Südverbund angebunden. Es existiert zusätzlich eine Verbindungsstraße zum Stadtgebiet. Ein verkehrlicher Bedarf der plangleichen Anbindung der Eubaer Straße besteht nicht.

2.3. Die plangleiche Anbindung der Eubaer Straße an die B107n findet genau im Bereich des Biotopverbunds zwischen Zeisigwald, NSG Eibsee und Waldgebiet Adelsbergturn statt. Die Anbindung des Zeisigwalds an die Waldstrukturen des Erzgebirges hat eine hohe Bedeutung.

Nicht nur wird die Fläche an der Engstelle des Biotopverbunds belegt, es wird auch zu Tierwanderungen direkt über die Kreuzung hinweg kommen, da dies naheliegender ist als die Benutzung der im geplanten Fall etwas abgelegenen Grünbrücke.

Das Auftreten überfahrener Tiere ist gerade in diesem Gebiet, bei dem es sich um einen Greifvogelhotspot handelt besonders fatal, da die Aassuchenden Greifvögel selbst überfahren werden.

Wir fordern eine Unterquerung der Eubaer Straße ohne Anbindung mit Ausbildung von beidseitigen Betonwänden um den Biotopverbund so wenig wie möglich einzuschränken und Tiere aller Art von der Fahrbahn der B107 zuverlässig abzuhalten.

2.4. Im Trassenbereich von der Eubaer Straße bis zum Wildtunnel bestehen beidseitig der Trasse, jedoch besonders westlich bis zu den Kleinsiedlungen, Ausgleichsflächen. Dies können forstliche Ausgleichsmaßnahmen sein aber auch Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutz. Die CEF Maßnahme aus dem Gebiet des Auenbachtals ist dringend hierher umzusetzen.

Die Ansiedelung der Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle dient der Stärkung des Biotopverbunds an dieser Stelle und unterstützt Grünbrücke und Wildtunnel in diesem Bereich in ihrer Funktion.

2.5. Ausgleichsmaßnahmen der Bereiche Forst und Naturschutz sollen abseits der Trasse durchgeführt werden. Dies lehnen wir ab. Besonders entschieden lehnen wir die geplante Nutzung von Ausgleichsflächen außerhalb von Chemnitz ab. Diese haben keinerlei Bezug zum Eingriff.

2.6. Wir erwarten eine Ansiedelung von forstlichem Ausgleich und naturschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen direkt entlang des gesamten Trassenverlaufs.

2.7. Zum Zwecke der Bepflanzbarkeit der Trassenrandstreifen ist der Abböschungsgrad von 1:1,5 auf 1:2,5 zu erhöhen, um so die Voraussetzung für trassenbegleitende Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

2.8. Erdaushub ist vollständig im Bereich der Trasse einzusetzen. Eine Ablagerung vor Ort kann bei geeigneter Planung die Lärmbelästigung der umliegenden Wohngebiete vermindern. Umweltschädlichem Abtransport durch erheblichen Treibstoffbedarf sollte aus Klimaschutzgründen nicht der Vorzug vor etwas mehr Grunderwerb gegeben werden. Dies entspricht auch dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatz.

2.9. Im Bereich des Rehbaches hin zur Ortslage Euba wurden von mehreren Personen von BUND und Umweltzentrum Chemnitz Kiebitze festgestellt. Hier sollte ein weiteres Kiebitzfenster angesiedelt werden.

2.10. Der Zapfenbach sollte nicht verlegt werden, da mit einer Verbreiterung des Durchlasses der bestehende Bachlauf erhalten bleiben könnte.

2.11. Entlang des Auenbaches südlich direkt neben dem Uferrandstreifen ist der Bau einer Radwegverbindung zwischen dem Zentrum von Chemnitz und dem Zschopautal mit Richtung Flöha, Frankenberg, Mittweida, Oederan, Hainichen, Freiberg u.a. mehr als nur abzusehen. Der Anstieg des Radverkehrsaufkommens ist auch in Chemnitz zu vermerken und mit dem Siegeszug des Pedelec sind auch solche mittleren Entfernungen zukünftig immens wichtig, wenn auch Radler ohne elektrische Unterstützung berücksichtigt werden müssen, was diese Trasse an dem bei Weitem niedrigstem Übergang zum Zschopautal zwingend macht. Der BUND fordert ausdrücklich nicht die Umsetzung eines Radweges entlang der B107neu, obwohl dieser Bestandteil der Chemnitzer Radverkehrskonzeption ist da hierfür kein verkehrlicher Bedarf besteht. Ausdrücklich verlangen wir allerdings die Berücksichtigung einer Freihaltetrasse entlang des Auenbaches.

Dies bedeutet:

- Verbreiterung des Durchlasses ausreichend für eine 4m breite Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer
- Verlagerung oder Veränderung der CEF Maßnahme am Auenbach an einen anderen Standort, da diese Maßnahme die Freihaltetrasse für den Radweg blockiert.

2.12 Durch die Schaffung der neuen Straßenverbindung erwarten wir eine Rückstufung des Steinwegs auf den Status eines Radwegs mit Reduzierung der asphaltierten Breite auf ein Mindestmaß, das eine Mitbenutzung als eine Fahrspur für Rettungsfahrzeuge noch zulässt. Die verbleibende Breite ist zu entsiegeln und mit wassergebundener Decke als Fußweg einzurichten.

Zwischen Anton Günter-Siedlung und Kuckucksdelle sind beide Fahrstreifen des Weißen Wegs zu unterbrechen und zu entsiegeln. Es sollte lediglich ein Fußweg mit wassergebundener Decke verbleiben.

Der Biotopverbund Richtung Eibsee und Adelsberg sollte so gestärkt werden und der Ostrand des Zeisigwalds von Durchgangsverkehr entlastet werden.

3. Vorhaben mit den Vorgaben der Regionalplanung nicht vereinbar

Gem. dem noch geltenden Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 sind in dem Eingriffsgebiet insgesamt vier Vorbehaltsgebiete und zwei Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie ein Vorbehaltsgebiet Kaltluft ausgewiesen, die durch die Trasse gekreuzt und beeinträchtigt werden. Vorranggebiete stellen abwegungsfeste Ziele der Raumordnung dar. Das Vorhaben ist mit den genannten Zielen und Grundsätze der Raumordnung bzw. Regionalplanung nicht vereinbar. Zunächst ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung in Form der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar, da es an den erforderlichen Sachverhaltsermittlungen fehlt (aktuelle Bestandserfassungen) sowie die Verwirklichung von mehreren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Zudem ist es auch nicht mit den Grundsätzen in Form der Vorbehaltsgebiete vereinbar, da die Belange nicht zutreffend ermittelt wurden (aktuelle Bestandserfassungen) und fehlgewichtet wurden (Verkennung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote) und diese somit nicht fehlerfrei einer Abwägung zugeführt werden können. Zu den Verstößen gegen das Artenschutzrecht wird auf die Ausführungen unten verwiesen. Weiterhin wird durch das Vorhaben eine Kaltluftleitbahn nachhaltig gestört wird, so dass auch ein Verstoß gegen den Grundsatz in Form des Vorbehaltsgebiet Kaltluft verstößt.

4. Verstöße gegen das Artenschutzrecht

Zunächst fehlt es an einer geeigneten Sachverhaltsermittlung, um die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zutreffend abschätzen zu können. Ausweislich der Planunterlagen sind die Erfassungen der im Vorhabensbereich vorkommenden besonders und streng geschützten Arten überwiegend als veraltet anzusehen. Die Erfassungen der Artgruppe Fledermäuse stammt aus dem Jahr 2008 (jedoch ohne Telemetrieerfassung), die für die Artgruppe Brutvögel aus dem Jahr 2014, für Zug- und Rastvögel aus dem Jahr 2013. In Anbetracht der Tatsache, dass mit einem Planfeststellungsbeschluss erst im Jahr 2019 gerechnet werden kann, sind die vorgenommenen Erfassungen als veraltet anzusehen und stellen demnach keine geeignete Unterlage dar, auf deren Basis die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zutreffend bestimmt werden kann. Das BVerwG sieht regelmäßig Bestandserhebungen, die älter als fünf Jahre sind, nicht als geeignete Grundlage an. Es ist somit festzustellen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Bestandserfassungen keine geeigneten Grundlagen darstellen und somit vom Vorhabenträger aktuelle und dem wissenschaftlichen Standard entsprechende naturschutzfachliche Untersuchungen beizubringen sind.

Darüber hinaus verfehlen die vom Vorhabenträger erbrachten naturschutzfachlichen Unterlagen den rechtlichen Maßstab bei der Beurteilung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und verkennen die Verwirklichung dieser im groben Maße und lehnen die Verwirklichung unzutreffend ab. Im Folgenden soll anhand von einzelnen Beispielen dargestellt werden, dass das Vorhaben zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten führt und insbesondere die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen diese nicht verhindern können. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt betrachtet nicht wirksam.

Zunächst wird rechtlich unzulässig die Prüfung der Verwirklichung auf die Baus Ausführungsplanung verlagert, wenn die Prüfung des Vorhandenseins von Höhlen und Höhlenbäumen erst im Rahmen der Bauausführung erfolgen soll. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen offenbaren dies deutlich (bspw. Maßnahmen: 16 V kvM 3 („Absuchen der Bäume in Trassenbereich nach möglichen Quartieren“); 19 V kvM 15 („Absuchen des Baufeldes nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna“)). Gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG (sog. Beschädigungsverbot) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders oder streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Höhlen stellen solche geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. für Vogel- und Fledermausarten) dar. Werden sie regelmäßig benutzt, stehen sie ganzjährig unter Schutz (also auch bei Abwesenheit des Tieres). Vorliegend weisen die Planunterlagen keine Aussagen über das Vorhandensein von solchen Höhlen auf, vielmehr soll eine solche Erfassung erst im Wege der Bauausführung vorgenommen werden. Damit ist es der Planfeststellungsbehörde durch die vorliegenden Planunterlagen nicht möglich, die Verwirklichung und deren Umfang des artenschutzrechtlichen Beschädigungsverbots zutreffend zu erfassen und auf diese Weise wird die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG umgangen. Weiterhin wird somit das notwendige Maß an Ausgleichsmaßnahmen unterschätzt, da gar nicht klar ist, wie viele Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben tatsächlich verloren gehen.

Zudem weisen die Vermeidungsmaßnahmen Widersprüche auf. Die Vermeidungsmaßnahme 16 V kvM 3 ist ein Beispiel hierfür. Durch sie soll die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert werden (UVS, S. 122). Die Maßnahme besteht in der zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Okt bis 28. Feb. Die Maßnahme soll daher in den Wintermonaten durchgeführt werden. Zu dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in der Winterruhe, mit besetzten Wochenstuben oder Sommerquartieren ist daher schon gar nicht zu rechnen. Zudem unterliegen, wie bereits ausgeführt, regelmäßig genutzte Höhlen in Form von Fledermausquartieren dem ganzjährigen Schutz. Die Vermeidungsmaßnahme kann daher die Verwirklichung des Beschädigungsverbots nicht verhindern (auch wenn die Höhlen unbesetzt sind). In Folge dessen sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen viel zu unbestimmt, es fehlt an der Bestimmtheit der erforderlichen Anzahl der auszugleichenden verlorengehenden Quartiere. Zudem sind die vorgesehenen CEF-Maßnahmen unwirksam. CEF-Maßnahmen müssen wirksam, funkti-

onsbezogen (also im Wirkraum gelegen sein) sein und müssen vor dem Eingriff zu Verfügung stehen. Das Anbringen von Fledermauskästen (vorgesehene CEF-Maßnahmen: 14.1 A CEF 1; 14.2 A CEF 2; 14.3 CEF 3). Die Anlage von Fledermausquartieren durch Fledermauskästen ist als nicht wirksame Maßnahme anzusehen, da mittlerweile Stand der Wissenschaft ist, dass diese nicht durch alle Fledermausarten angenommen werden und wenn überhaupt, dann überwiegend erst nach etlichen Jahren (also nach dem Eingriff). Wir weisen auf eine Studie von ZAHN/HAMMER 2017 („Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“, abrufbar unter:

https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf). Die Untersuchung belegt, dass Fledermauskästen überwiegend nicht die Kriterien an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen (weil sie nicht angenommen werden).

Auch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 17 V kvM 12 ist widersprüchlich. Danach soll die Bauzeitfreimachung zum Schutz von Brutvögeln innerhalb des Zeitraums vom 1. Okt – 28. Feb erfolgen. Wie sich aus der Beschreibung der Maßnahme in dem Maßnahmenblatt und der UVS (S. 123) ergibt, wird eine Bauzeitfreimachung während der Brutzeit von Vögeln durch die Maßnahme aber gerade nicht ausgeschlossen, da die Beschreibung selber davon ausgeht („Sollte eine Bauzeitfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden (...).“). Die Vermeidungsmaßnahme ist somit nicht als wirksam anzusehen, da gerade eine Bauzeitfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit nicht ausgeschlossen wird.

Den vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 10 A CEF 7, 11 A CEF 8, 12 A CEF 9 ist die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Wirksamkeit und Funktionalität abzusprechen. Die Maßnahmen werden außerhalb des Wirkraums (wie die Maßnahmenblätter teilweise belegen) des Eingriffs geplant und weisen keinen Bezug zu den verlorengehenden Revieren der betroffenen Arten auf. Die Maßnahmen sind daher nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anzuerkennen und können demnach auch die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbots nicht verhindern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Unterlagen nicht dazu fähig sind, die Beurteilung der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorzunehmen. Zugleich ist von der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auszugehen, so dass für das Vorhaben zwingend artenschutzrechtliche Ausnahmen in Anspruch genommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Peter Gieseler

Reiner Amme

Verkehrspolitischer Sprecher der BUND-RG Chemnitz